

Bericht

des Sozialausschusses

betreffend die Genehmigung einer Mehrjahresverpflichtung und Haftungsübernahme im Zusammenhang mit dem Neubau des Bauteils 10 des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Josef Braunau

[L-2019-77074/3-XXVIII,
miterledigt [Beilage 1005/2019](#)]

Im Bauteil 10 des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Josef Braunau (kurz: KH Braunau) sind derzeit Bettenstationen mit 44 Betten (Innere Medizin) sowie die Ambulanzen Augen und HNO untergebracht. Die bestehende Baustruktur bzw. Ausstattung stammt im Wesentlichen aus den Jahren 1958 bis 1983. Eine Sanierung ist auch im Hinblick auf statische Anforderungen nicht möglich bzw. kostenmäßig vertretbar, sodass laut KH Braunau nur ein Neubau in Frage kommt. Die Notwendigkeit eines Neubaus wurde zudem durch die Delta Projektconsult GmbH bestätigt.

In den vorgesehenen Neubau sollen künftig 158 Betten, die Ambulanzen und die Tagesklinik untergebracht werden sowie die derzeit in Containern untergebrachte Kinderabteilung und die Innere Medizin. Zudem soll zweckmäßigerweise im Rahmen des Projektvolumens die notwendige Sanierung der Heizzentrale mitabgewickelt werden. Unter Einrechnung einer Indexierung der geschätzten Baukosten beträgt das Investitionsvolumen max. 63,3 Mio. Euro (netto, ohne USt.).

In der 8. Sitzung der Oö. Gesundheitsplattform am 2. Juni 2017 wurde dieses Projekt gemäß § 8 Abs. 2 Z 3 des Oö. Gesundheitsfondsgesetzes grundsätzlich auf Basis folgender Finanzierungsstruktur genehmigt:

Investitionsvolumen in EURO	63.293.000
abzüglich 10 % Eigenanteil des Trägers	6.329.300
abzüglich Investitionszuschuss des Oö. Gesundheitsfonds bereits genehmigt	6.000.000
abzüglich Investitionszuschuss des Oö. Gesundheitsfonds geplant	963.700
Erforderliche Mittel seitens Land OÖ	50.000.000

Voraussetzung für die Umsetzung des Projekts ist somit die Bereitschaft des Landes OÖ, den nicht durch das KH Braunau selbst bzw. den Gesundheitsfonds finanzierbaren Teil der Investition iHv. max. 50 Mio. Euro mittels nicht rückzahlbarer Zuschüsse zu bedecken. Der jährliche diesbezügliche Bedarf stellt sich auf Grund des geplanten Baufortschritts aus derzeitiger Sicht wie folgt dar:

2020	2021	2022	2023	2024	Gesamt:
7.300.000	13.050.000	13.500.000	11.250.000	4.900.000	50.000.000

Sollte dem Land OÖ eine direkte Bereitstellung der vorstehenden Mittel aus budgetären Gründen nicht möglich sein, wären die Mittel vorerst durch Fremdfinanzierung des KH Braunau aufzubringen, die dann vom Land OÖ einschließlich Zinsaufwand und allfälliger Spesen sukzessive bedeckt werden müsste (die Höhe des Zinsaufwands hängt von der tatsächlichen Höhe der Fremdfinanzierung, Aufnahme- und Tilgungszeitpunkten und dem maßgeblichen Zinsniveau ab und kann nicht genau bestimmt werden: unter Annahme von durchschnittlich 2 % Zinsen, einer Mittelhingabe erst ab dem Jahr 2024 und linearer Tilgung ergeben sich insgesamt ca. 10 Mio. Euro Zinsen). Die Laufzeit einer Fremdfinanzierung und deren Bedeckung durch das Land OÖ wäre in Analogie zu früheren Finanzierungen der Ordensspitäler und in Anlehnung an die Empfehlungen des Landesrechnungshofs auf maximal rund 20 Jahre ab Ende der Bauphase festzulegen, wobei grundsätzlich die Abdeckung der Fremdmittel zumindest durch lineare Mittelbereitstellung durch das Land OÖ erfolgen sollte. Die Finanzierung ist seitens des KH Braunau jedenfalls mit dem Land OÖ (Abteilung Gesundheit und Direktion Finanzen) abzustimmen. Sofern dem Gesundheitsfonds höhere Mittelbereitstellungen möglich sind, reduziert sich die Leistung des Landes OÖ entsprechend.

Für die Umsetzung ist eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung erforderlich, die eine Mehrjahresverpflichtung darstellt, die gemäß Art. 55 Oö. Landes-Verfassungsgesetz bzw. § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich vom Oö. Landtag zu genehmigen ist.

Für die allfällige Fremdfinanzierung soll zudem eine Haftung des Landes OÖ übernommen werden, da damit die Finanzierungskosten, die vom Land OÖ zu tragen sind, optimiert werden können. Für die Ermächtigung der Oö. Landesregierung zur Haftungsübernahme ist ebenfalls gemäß Art. 55 Oö. Landes-Verfassungsgesetz eine Genehmigung durch den Oö. Landtag erforderlich.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oö. Landtag sind für den konkreten Abschluss der Finanzierungsvereinbarung und die Haftungsübernahme gesonderte Beschlussfassungen durch die Oö. Landesregierung herbeizuführen.

Der Sozialausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge die sich aus dem Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für eine beabsichtigte Investitionsmaßnahme des Allgemeinen

öffentlichen Krankenhauses St. Josef Braunau ergebende finanzielle Mehrjahresverpflichtung und Haftungsübernahme im Ausmaß der diesem Antrag vorangestellten Begründung genehmigen.

Linz, am 21. März 2019

Gisela Peutlberger-Naderer
Obfrau

Ferdinand Tiefnig
Berichterstatler